

Satzung des Turnvereins Wetzisreute-Schlier 1914 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1914 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Wetzisreute-Schlier 1914 in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (Register Nr. 180) eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schlier-Wetzisreute.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Fachverband, dem Schwäbischen Turnerbund. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch ein vielseitiges Angebot an Leibesübungen der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen; kulturelles Erbe zu pflegen z.B. in Form von Theateraufführungen.
5. Zu diesem Zwecke betreibt der Verein Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport in den Bereichen Kinderturnen, Jugendturnen, Männerturnen, Frauenturnen, Seniorenturnen und Volleyball. Weitere Sportarten können auf Beschluss des Turnrats aufgenommen werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
11. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei nicht voll Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten und dann ggf. auch zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Kalenderjahr.
5. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Turnrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder behalten alle Rechte, sind aber beitragsfrei.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
8. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
9. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
10. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - b) Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - d) Sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
11. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
12. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
13. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
14. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 13 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
2. Ordentliche Mitglieder
Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wie auch der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Aussehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Württembergischen Landessportbundes.

4. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend seinen Ordnungen und zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen betreiben.

5. Zur Bewältigung anstehender Aufgaben und Veranstaltungen können Mitglieder zu unentgeltlicher Hilfeleistung herangezogen werden.

6. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schlier und auf der Homepage des Vereins einberufen.
Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Turnrats
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheit
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Turnrats und der Kassenprüfer
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter, Jugendleiter und deren Stellvertreter
 - g) Festsetzung der Beiträge etwaiger Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3 Ziffer 3)
 - h) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Turnrats.
 - i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme Absatz 2, Abschnitt k) (siehe Bestimmungen in § 13 und § 16);

ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

5. Schriftliche Abstimmung ist erforderlich:
 - a) bei Auflösung des Vereins
 - b) auf Antrag eines Mitglieds
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Turnrat zu beschließen ist, maßgeblich.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 7 Der Turnrat

1. Dem Turnrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Turnwarte
 - c) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, Jugendleiter und Jugendsprecher
 - d) der Gerätewart
 - e) der Pressewart
2. Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Turnrats mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Turnrats hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
3. Die Mitglieder des Turnrats werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis jeweils ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Turnrat den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht innerhalb von drei Monaten stattfindet.

4. Dem Turnrat obliegt:
 - a) die Bemühungen um einen regen und vielseitigen Turnbetrieb
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Fachgebiete oder deren Aufhebung.
 - c) die Besetzung vakanter Vereinsämter.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
 - e) Beratung über Planung gewichtiger Vorhaben zur Vorlage und Beschlussfassung durch die Hauptversammlung
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
5. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Turnrats gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
6. Die Sitzungen des Turnrats sind vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sollten mitgeteilt werden; dies ist aber nicht unbedingt erforderlich.
7. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Finanzbuchhalter
 - e. der Oberturnwart
 - f. der Schriftführer
 - g. der Kinderturnwart
 - h. der Jugendleiter
 - i. der Kulturwart
 - j. der Heimwart
 - k. die Frauenbeauftragte
 - l. der Pressewart
 - m. bis zu vier Beisitzer
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.
5. Zum Vorstand können beratende Personen, zeitlich begrenzt und ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden, die ihm verantwortlich sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands, gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen (z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung, Finanzordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Abteilungsordnung, Ehrenordnung u.a.), die vom Turnrat zu beschließen sind.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrats gegründet werden. Ihre Arbeitsweise wird durch eine vom Turnrat zu beschließende Ordnung geregelt.

§ 11 Unterausschüsse

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Unterausschüsse eingesetzt werden (z.B. Festausschuss, Turnerheimausschuss u. a.). Sie arbeiten nach dessen Weisung und sind diesem verantwortlich.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Turnrat angehören dürfen; sie werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfungen sollen in überschaubaren Zeiträumen, mindestens jedoch einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und bedarf zu ihrer Durchsetzung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beabsichtigte Änderung der Satzung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Mitgliedsnummer.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schlier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 1992 neu gefasst.